

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 30.09.2020****Situation in hessischen Justizvollzugsanstalten zu Pandemiezeit****und****Antwort****Ministerin der Justiz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1: Welche einschränkenden Maßnahmen werden in den einzelnen Haftanstalten aufgrund der Pandemie noch immer aufrechterhalten (bitte aufschlüsseln nach Haftanstalt und Maßnahme)?
- Frage 3: Welche Einschränkungen gibt es zurzeit bei Besuchen von Strafverteidigerinnen, Strafverteidigern, Angehörigen, Kindern und anderen Personen?
- Frage 4: Welche Einschränkungen gibt es hinsichtlich Ausführungen?

Die Fragen 1, 3 und 4 werden aufgrund Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet. Die nachfolgend dargestellten aufgrund der Pandemie eingeführten Maßnahmen sind bis zum 31. Oktober 2020 befristet. Die Maßnahmen gelten, soweit nicht abweichend aufgeführt, in allen Haftanstalten. Sämtliche Maßnahmen der gesundheitlichen Überwachung, des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der jeweiligen Anstalt sowie die Maßnahmen der nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Hygieneplan für die jeweilige Anstalt festgelegten innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene wurden im Benehmen mit dem dortigen anstaltsärztlichen Dienst und in enger Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt wahrgenommen.

In den Justizvollzugsanstalten Kassel I, Butzbach, Wiesbaden, Frankfurt I, Frankfurt III und Weiterstadt und (seit Wiederaufnahme der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und Zivilhaft) auch in Darmstadt, Dieburg und Hünfeld wurden spezielle Aufnahmestationen eingerichtet, in welchen Neuzugänge zunächst für zehn Tage getrennt von anderen Gefangenen untergebracht werden. Die Neuzugänge tragen außerhalb des Haftraums Mund-Nasen-Schutz und haben eine gesonderte Freistunde. Die Teilnahme an Freizeitaufschlüssen und Besuch ist, bis auf Verteidigerbesuche und Besuche von Konsultationsangehörigen, während der getrennten Unterbringung nicht möglich.

Auch Durchgangs- und Transportgefangene sowie Gefangene und Untergebrachte, die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Justizvollzugseinrichtungen bzw. Einrichtung zurückkehren, sowie Gefangene und Untergebrachte, die von externen Arztbesuchen, von Gerichtsterminen oder im geschlossenen Vollzug aus teilbegleiteten oder unbegleiteten Vollzugslockerungen zurückkehren, werden grundsätzlich zehn Tage lang getrennt von anderen Gefangenen untergebracht, wobei teilweise die Möglichkeit besteht, nach Testung früher auf die normale Station verlegt zu werden (vgl. nachfolgend).

Gefangene und Untergebrachte, die von Gerichtsterminen, Arztausführungen oder (im geschlossenen Vollzug) von teilbegleiteten oder unbegleiteten vollzugsöffnenden Maßnahmen zurückkehren und Gefangene, die im Sammeltransport verschubt werden sollen, sowie konkrete Verdachtsfälle werden seit dem 1. September 2020 in allen Justizvollzugseinrichtungen auf akute Infektionen mit dem COVID-19-Virus (PCR-Tests) getestet. Die Testung erfolgt – nach der Praxis zum Stichtag 9.10.2020 – fünf Tage nach einem Außenkontakt. Sofern das Testergebnis negativ ist, kann die getrennte Unterbringung aufgehoben werden. Darüber hinaus erfolgt vorsorglich nach Außenkontakt ein begleitendes Symptom-Monitoring (tägliche Frage nach Krankheitssymptomen und gesundheitlichem Befinden).

Testung und getrennte Unterbringung können entfallen, wenn die zu Gericht oder zu externen Ärztinnen und Ärzten ausgeführten Gefangenen und Untergebrachten währenddessen ständig und unmittelbar durch Bedienstete des Justizvollzugs bewacht wurden und während der Ausführung durchgehend Mund-Nasen-Schutz getragen bzw. die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten wurden.

Bei vollbegleiteten Ausführungen und Ausgängen tragen der oder die Gefangene und der oder die Bedienstete einen einfachen Mund-Nasen-Schutz. Bisher teilbegleitete Ausgänge erfolgen aus Gründen des Pandemieschutzes nach Möglichkeit vollbegleitet. Bei teil- oder unbegleiteten vollzugsöffnenden Maßnahmen werden die Gefangenen und Untergebrachten über die Einhaltung der wesentlichen Hygieneschutzvorgaben informiert, belehrt und ihnen eine Weisung zur Einhaltung der Hygieneschutzvorschriften erteilt. Sie erhalten Mund-Nasen-Schutz in angemessenem Umfang. Verweigern Gefangene oder Untergebrachte nach Rückkehr aus vollzugsöffnenden Maßnahmen den Test und die Mitwirkung am begleitenden Symptom-Monitoring, bleibt es bei der 10-tägigen getrennten Unterbringung von anderen Inhaftierten.

Im Haftalltag wird den räumlichen Rahmenbedingungen sowie der Gewährleistung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen, insbesondere der entsprechenden Verordnungen der Landesregierung und der entsprechenden Arbeitsschutzstandards (unter anderem das Abstandsgebot, Möglichkeiten zum Händewaschen, Papiertücher, Desinfektionshygiene, regelmäßiges Durchlüften der Räume, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes soweit vorgegeben) Rechnung getragen. In den Bereichen Arbeit, Ausbildung und den Bildungskursen, der Arbeitstherapien sowie der Behandlungs- und Therapiemaßnahmen ist die Teilnehmerzahl begrenzt, um das Abstandsgebot jeweils zu gewährleisten.

Besuche sind – abgesehen von der Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Hygienebestimmungen und betreffend Kinder – zum Stichtag nicht eingeschränkt. Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Konsulatsangehörigen waren – abgesehen von der Einhaltung der Hygienebestimmungen – während des gesamten Zeitraums der Pandemie nicht eingeschränkt. Die Besuche finden unter Einhaltung strikter Abstands- und Hygienebedingungen statt (u.a. Mindestabstand von 1,5 Metern oder Trennvorrichtung, z.B. Trennscheibenraum oder Hygieneschutzabtrennung aus Acryl). Die Besucher tragen während des Aufenthalts in der Anstalt einen Mund-Nasen-Schutz. Kinder ab 6 Jahren können zum Anstaltsbesuch zugelassen werden, sofern sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Kinder unter sechs Jahren können in begründeten Einzelfällen zum Anstaltsbesuch in Trennscheibenbesuchsräumen zugelassen werden.

Frage 2. Wie viele Gefangene wurden seit März wie lange aus Gründen des Infektionsschutzes isoliert?

Zum Stichtag 09.10.2020 wurden seit dem 1. März 2020 wurden 84 Gefangene unter Quarantänebedingungen aus Gründen des Infektionsschutzes isoliert, weil sie Kontakte zu mit Corona infizierten Personen oder entsprechenden Verdachtsfällen angaben oder selbst eine entsprechende Krankheitssymptomatik zeigten. In jedem dieser Fälle wurden Testungen auf das COVID-19-Virus vorgenommen. Nach einem negativen Testergebnis und nochmaliger medizinischer Kontrolle wurde die Isolation aufgehoben. Die Dauer der Isolation betrug in den meisten Fällen (bei im Ergebnis negativer Testung) zwischen zwei und sieben Tagen und in zwei Fällen 14 Tage.

Frage 5. Wie haben sich die Zahlen der Gefangenen mit vollzugsöffnenden Maßnahmen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Maßnahme und Haftanstalt)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachstehenden Tabellen für die Jahre 2015 bis 2019 Bezug genommen. Die Zahlen werden jeweils nur zum Stichtag 31.12.2020 erfasst. Zahlen für 2020 liegen daher noch nicht vor.

Vollzugsöffnende Maßnahmen 2015

JVA	Freistellung aus der Haft	Ausgang	Freigang	Gesamt
Butzbach	0	76	0	76
Darmstadt	1.868	1.533	121	3.522
Dieburg	371	151	20	542
Frankfurt I	0	0	0	0
Frankfurt III	551	8.058	46	8.655
Frankfurt IV	2.373	6.864	148	9.385
Fulda	229	3	12	244
Gießen	791	11.131	82	12.004

Hünfeld	361	463	0	824
Kassel I	1.836	14.024	158	16.018
Kassel II	57	1.458	0	1.515
Limburg	11	30	0	41
Rockenberg*	202	2.274	15	2.491
Schwalmstadt	22	372	0	394
Weiterstadt	0	16	0	16
Wiesbaden	123	227	0	350
Gesamt	8.795	46.680	602	56.077

* inkl. Offener Vollzug männliche Jugendliche

Vollzugsöffnende Maßnahmen 2016

JVA	Freistellung aus der Haft	Ausgang	Freigang	Gesamt
Butzbach	0	58	0	58
Darmstadt	1.847	1.306	95	3.248
Dieburg	432	164	9	605
Frankfurt I	0	0	0	0
Frankfurt III	291	132	5	428
Frankfurt IV	2.547	6.456	152	9.155
Fulda	287	14	17	318
Gießen	919	10.188	64	11.171
Hünfeld	321	472	0	793
Kassel I	764	12.458	141	13.363
Kassel II	85	1.585	0	1.670
Limburg	0	5	0	5
Rockenberg*	153	1.890	16	2.059
Schwalmstadt	8	393	0	401
Weiterstadt	0	11	0	11
Wiesbaden	105	305	0	410
Gesamt	7.759	35.437	499	43.695

* inkl. Offener Vollzug männliche Jugendliche

Vollzugsöffnende Maßnahmen 2017

JVA	Freistellung aus der Haft	Ausgang	Freigang	Gesamt
Butzbach	0	59	0	59
Darmstadt	1.508	7.620	70	9.198
Dieburg	291	1.348	19	1.658
Frankfurt I	0	0	0	0
Frankfurt III	391	154	25	570
Frankfurt IV	1.913	6.379	154	8.446
Fulda	248	229	11	488
Gießen	547	6.773	43	7.363
Hünfeld	307	267	0	574
Kassel I	601	6.459	84	7.144

Kassel II	127	1.046	0	1.173
Limburg	0	0	0	0
Rockenberg*	230	1.739	21	1.990
Schwalmstadt	66	550	0	616
Weiterstadt	0	18	0	18
Wiesbaden	88	241	0	329
Gesamt	6.317	32.882	427	39.626

* inkl. Offener Vollzug männliche Jugendliche

Vollzugsöffnende Maßnahmen 2018

JVA	Freistellung aus der Haft	Ausgang	Freigang	Gesamt
Butzbach	0	42	0	42
Darmstadt	89	154	0	243
Dieburg	605	4.509	25	5.139
Frankfurt I	0	0	0	0
Frankfurt III	420	768	6	1.194
Frankfurt IV	1.662	2.089	39	3.790
Fulda	278	1.398	9	1.685
Gießen	927	8.641	57	9.625
Hünfeld	331	372	0	703
Kassel I	515	3.493	39	4.047
Kassel II	49	1.450	0	1.499
Limburg	6	9	0	15
Rockenberg*	152	1.107	15	1.274
Schwalmstadt	37	556	0	593
Weiterstadt	0	7	0	7
Wiesbaden	14	83	0	97
Gesamt	5.085	24.678	190	29.953

* inkl. Offener Vollzug männliche Jugendliche

Vollzugsöffnende Maßnahmen 2019

JVA	Freistellung aus der Haft	Ausgang	Freigang	Gesamt
Butzbach	0	40	0	40
Darmstadt	54	55	0	109
Dieburg	557	2.676	24	3.257
Frankfurt I	0	0	0	0
Frankfurt III	307	2.496	18	2.821
Frankfurt IV	1.491	4.206	149	5.846
Fulda	113	1.127	7	1.247
Gießen	491	3.691	44	4.226
Hünfeld	499	428	0	927
Kassel I	394	3.498	52	3.944
Kassel II	74	1.494	0	1.568
Limburg	0	1	0	1

Rockenberg*	142	832	10	984
Schwalmstadt	34	564	0	598
Weiterstadt	0	7	0	7
Wiesbaden	5	71	0	76
Gesamt	4.161	21.186	304	25.651

* inkl. Offener Vollzug männliche Jugendliche

Frage 6. Welche Gründe gibt es für die in Nr. 5 sichtbar gewordene Entwicklung?

Frage 8. Inwieweit hatte das „Limburger Urteil“ Auswirkungen auf die praktische Handhabung der vollzugsöffnenden Maßnahmen?

Die Fragen 6 und 8 werden aufgrund Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen handelt es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen mit Ermessensspielraum, so dass eine generalisierende Begründung für die in der Antwort zu Frage 5. ausgezeigte Entwicklung nicht möglich ist.

Frage 7. Inwieweit hatte die Pandemie Auswirkungen auf die unter Nr. 5 genannte Entwicklung?

Mit Erlass vom 12. März 2020 war aus Gründen der Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Infektionen mit COVID-19 in den Justizvollzugsanstalten geregelt worden, dass die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen auf dringende, unaufschiebbare Fälle beschränkt werden solle. Behandlerisch notwendige Ausführungen und vollbegleitete Ausgänge wurden im Juli 2020 und ab September 2020 vollzugsöffnende Maßnahmen mit den vollzugsplanmäßig vorgegebenen Inhalten wiederaufgenommen.

Demnach ist davon auszugehen, dass die Zahl der vollzugsöffnenden Maßnahmen aufgrund der vorgenannte pandemiebedingten Maßnahmen erheblich zurückgegangen ist. Für das Jahr 2020 liegen hierzu jedoch noch keine Zahlen vor.

Wiesbaden, 13. November 2020

Eva Kühne-Hörmann